

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 181 (2015)
Heft: 9

Artikel: Militärgesetz und Armeeorganisation : vergleichender Beschrieb
Autor: Wirz, Heinrich L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-583210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärgesetz und Armeeorganisation: Vergleichender Beschrieb

Der Bundesrat verabschiedete am 3. September 2014 seine Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (WEA). Der Ständerat genehmigte am 19. März 2015 die Rechtserlasse mit Abweichungen gegenüber den Entwürfen des Bundesrates. Der Nationalrat behandelte das Geschäft am 18. Juni 2015 und verwarf das geänderte Militärgesetz in der Gesamtabstimmung.

Heinrich L. Wirz

Der Bundesrat (BR) beantragte in seiner Vorlage¹, den Inhalt der bestehenden Armeeorganisation (AO)² in das Militärgesetz (MG)³ zu integrieren. Der Ständerat (SR) entschied entgegen dem Antrag des BR, eine Parlamentarische Verordnung AO gemäss Art. 149 MG zu belassen, jedoch geänderte Teile der bisherigen AO in das revidierte MG zu verschieben.

Der Nationalrat (NR) übernahm die Fassung der AO des Ständerates und änderte diese ab (Gliederung der Armee). Der NR stimmte einer neuen AO als Teil 5 der Vorlage nach einem angenommenen Ordnungsantrag erst in einer zweiten Abstimmung zu. In der Gesamtabstimmung verwarf der NR die Revision des Militärgesetzes als Teil 1 der fünfteiligen Vorlage mit 86 zu 79 Stimmen bei 21 Enthaltungen. Die Ablehnung des geänderten MG – Grundlage weiterer Rechtserlasse, insbesondere der AO – in der Gesamtabstimmung kommt gemäss Art. 74 Abs. 5 Parlamentsgesetz (SR 171.10) einem Nichteintreten gleich. Damit sind die Einzelbeschlüsse des NR zum MG rechtlich nichtig, im Gegensatz zu denjenigen zur AO. Das Geschäft geht zurück an den SR. Danach ist ein zweites Mal der NR an der Reihe, vorausgesetzt, der SR bleibe bei seinem Eintreten.

Im NR ergaben sich in der Detailberatung in folgenden Sachbereichen Abweichungen zu der durch den Ständerat beschlossenen Fassung der Entwürfe MG (E MG) und AO (E AO): Finanzierung der Armee (Betrag, Zeitrahmen, im MG?); 5 oder 6 Wiederholungskurse; Ombudsstelle; Führungsorganisation (Kommando Operationen, Heer und Luftwaffe); Ausserdienststellung oder Liquidation von

Kampfflugzeugen/grossen Waffensystemen sowie Ausserbetriebnahme oder Liquidation von Kampf- und Führungsbauten. Die nachfolgende Beschreibung ist ein Auszug und enthält wesentliche Unterschiede zwischen geltendem Recht sowie BR und SR. (Vergleiche mit Wortprotokoll NR vom 18. Juni 2015 und dazugehörigen «Fahnen»!) Der Wortlaut der Artikel von MG und AO ist aus Platzgründen zum Teil verkürzt. In den Zwischentiteln wird jeweils von den Artikeln im geltenden Recht ausgegangen. Wo nichts anderes vermerkt ist, übernahm der SR die Entwürfe des BR.

¹ 14.069 – Botschaft [des Bundesrates an die Bundesversammlung] zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee vom 3. September 2014.

² 510.10 – Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995 (Stand am 1. November 2012)

³ 513.1 – Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO) vom 4. Oktober 2002 (Stand am 1. Januar 2010)

Erster Titel: Auftrag der Armee

BR neu: Aufgaben der Armee

Art. 1 MG: BR ändert und ergänzt, z. B.: «wahrt die schweizerische Lufthoheit».

SR: ändert und ergänzt die Aufgaben, z. B.: Unterstützung der zivilen Behörden.

Art. 9 MG Pflicht zur Teilnahme an der Rekrutierung: BR ändert und ergänzt, z. B.: spätere Rekrutierung.

SR: «Die spätere Absolvierung bedarf der Zustimmung der Betroffenen.»

2. Abschnitt: Militärdienstpflicht

BR neu: Militärdienst

Art. 13 MG: Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht: Militärdienstpflicht dauert

für Mannschaft und Uof, exkl. höhere Uof, bis Jahresende 30. Altersjahr, längstens bis Jahresende 34. Altersjahr. Höhere Uof, Subalternoffiziere, Stabsoffiziere und Spezialisten: im Einzelnen geregelt.

BVers kann Altersgrenzen hinauf- oder herabsetzen (Art. 149).

BR: Art. 13 E MG Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht: Militärdienstpflicht dauert für Mannschaft und Uof, exkl. höhere Uof, bis Ende 12. Jahr nach Abschluss RS.

Höhere Uof, Subalternoffiziere, Hauptleute, Stabsoffiziere, HSO, Spezialisten: im Einzelnen geregelt.

BR kann zur Steuerung des Armeebestandes die Altersgrenzen um höchstens fünf Jahre herabsetzen; für einen Aktiv- oder Assistenzdienst die Altersgrenzen um höchstens fünf Jahre heraufsetzen.

SR: Art. 29a E MG: Ausbildungsgutschrift:

«Der Bund kann Angehörigen der Miliz für das Absolvieren von Kadernschulen und des praktischen Dienstes für die Ausbildung zum höheren Unteroffizier oder zum Offizier bis Stufe Stäbe der Truppenkörper einen finanziellen Betrag gutschreiben, den sie für zivile Ausbildungen beziehen können. Der Bundesrat erlässt die Bestimmungen über die Ausbildungsgutschrift.»

7. Kapitel: Ombudsstelle

BR: Art. 40 E MG: Organisation: VBS richtet Ombudsstelle ein; weisungsungebunden und dem VBS nur administrativ unterstellt. «Die Ombudsstelle vermittelt auf Ersuchen von Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee oder Angehörigen dieser Personen zwischen der ersuchenden Person und militärischen Stellen im Zusammenhang mit der Stellungen- und der Militärdienstpflicht.»

NR [nichtig]: streichen.



Panzer 87 Leo WE.

Bilder: VBS

Art. 42 MG: Ausbildungsdienstpflicht: «Angehörige der Mannschaft leisten insgesamt höchstens 330 Tage Ausbildungsdienst.» BR bestimmt Höchstzahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst: für Of und Uof [...].»

BR: Art. 42 E MG: Ausbildungsdienstpflicht: «Die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst richtet sich nach dem Bedarf der Armee. Sie beträgt für die Mannschaft höchstens 280 Tage. Der Bundesrat bestimmt die Zahl für die übrigen Angehörigen der Armee. Diese darf höchstens 1700 Tage betragen.»

Art. 44 MG: Freiwillige Dienstleistungen: «Angehörige der Armee können zu freiwilligen Dienstleistungen zugelassen werden, wenn dafür ein militärisches Bedürfnis besteht. Dieser Dienst gilt als Ausbildungsdienst. Das VBS regelt die Anrechnung an die Ausbildungsdienstpflicht.»

BR: Art. 44 E MG: Freiwillige Dienstleistungen: «Angehörige der Armee können zur freiwilligen Leistung von Ausbildungsdiensten zugelassen werden, wenn dafür ein militärisches Bedürfnis besteht. Freiwillig geleistete Ausbildungsdienste werden nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.»

Art. 49 MG: Rekrutenschule: «Militärdienstpflichtige bestehen die Rekrutenschule in der Regel im Jahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden. [...] Die Bundesversammlung legt die Dauer der Rekrutenschule fest (Art. 149).»

Art. 11 AO: Rekrutenschule: «Die Rekrutenschule dauert je nach Truppengattung 18 bis 21 Wochen. Die Gesamtzahl der Tage Ausbildungsdienst wird dadurch

nicht verändert. Der Bundesrat bezeichnet die Dauer für die Truppengattungen und für die Ausbildung von Spezialisten.»

BR: Art. 49 E MG: Rekrutenschule: «Militärdienstpflichtige absolvieren die Rekrutenschule frühestens ab Beginn des 19. Altersjahres und spätestens in dem Jahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden. [...] Die Rekrutenschule dauert 18 Wochen. Der Bundesrat kann für Formationen mit einem besonderen Ausbildungsbedürfnis eine um höchstens sechs Wochen kürzere oder längere Dauer vorsehen.»

Art. 51 MG: Wiederholungskurse: «Die Militärdienstpflichtigen leisten Wiederholungskurse. Diese werden in der Regel in den Formationen geleistet, in denen die Pflichtigen eingeteilt sind. Die Bundesversammlung legt Dauer und Turnus fest (Art. 149). [...]»

Art. 12 AO: Anzahl, Turnus und Dauer der Wiederholungskurse: «Die Angehörigen der Mannschaft leisten sechs beziehungsweise sieben Wiederholungskurse. Sie finden jährlich statt und dauern 19 Tage. [...]»

BR: Art. 51 E MG: Wiederholungskurse: «Pro Jahr ist ein Wiederholungskurs zu leisten. Dieser dauert für die Mannschaft längstens 19 Tage, für Militärdienstpflichtige mit Schlüsselfunktionen, Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere längstens 26 Tage. Der Bundesrat legt Dauer und Turnus im Einzelnen fest. [...]»

SR: Art. 51 E MG: Wiederholungskurse: «Die Militärdienstpflichtigen leisten jährlich Wiederholungskurse. [...] Die Mann-

schaft leistet fünf dreiwöchige Wiederholungskurse.»

NR [nichtig]: Art. 51 E MG: Wiederholungskurse

«Die Mannschaft leistet sechs dreiwöchige Wiederholungskurse.»

Art. 54a MG: [Durchdiener]: «Der Militärdienstpflichtige kann seine Ausbildungsdienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen. Die Anzahl der berücksichtigten Dienstpflichtigen richtet sich nach dem Bedarf der Armee.»

SR ergänzt: «Durchdiener, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben, bleiben während vier Jahren in der Armee eingeteilt. Sie können bei Bedarf zu Einsätzen der Armee aufgeboten werden.»

BR: Art. 65b E MG: Milizformationen mit hoher Bereitschaft: «Der Bundesrat kann für Milizformationen, die besonders rasch für Einsätze zur Verfügung stehen müssen, eine erhöhte Bereitschaft vorsehen.»

Art. 67 MG: Assistenzdienst für zivile Behörden: «Truppen können zivilen Behörden auf deren Verlangen Hilfe leisten: [...] zur Bewältigung von Katastrophen; zur Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler Bedeutung.»

BR ändert und ergänzt: Art. 67 E MG: Assistenzdienst zur Unterstützung ziviler Behörden: «Im Inland wird Assistenzdienst geleistet zur Unterstützung ziviler Behörden: bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen, in denen die innere Sicherheit nicht schwerwiegend bedroht ist; [...] bei der Bewältigung von Spitzenbelastungen oder von Aufgaben, die die Behörden mangels geeigneter Personen oder Mittel nicht bewältigen können; [...] bei der Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler Bedeutung.»

SR ändert und ergänzt: «[...] bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen, in denen die innere Sicherheit nicht schwerwiegend bedroht ist und die keinen Ordnungsdiensteinsatz erfordern; bei der Bewältigung von Katastrophenlagen, Spitzenbelastungen oder von Aufgaben, die die Behörden mangels geeigneter Personen oder Mittel nicht bewältigen können; bei der Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler oder internationaler Bedeutung.»

BR: Art. 92a E MG: Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge: «Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS kann im Einzelfall

einen Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge anordnen. [...]»

SR ändert und ergänzt: «Ein Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge ist nur zulässig, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen.» Detaillierte Vorschriften in insgesamt sieben Absätzen.

Sechster Titel: Organisation der Armee

1. Kapitel: Zuständigkeiten

BR neu: Grundsätze

Art. 93 MG: «Die Bundesversammlung erlässt die Grundsätze über die Organisation der Armee, legt die Gliederung der Armee fest und bestimmt die Truppengattungen, Berufsformationen und Dienstzweige (Art. 149).

Art. 1 AO: Grundsatz: «Die Organisation der Armee hat sich auf allen Stufen nach dem Auftrag zu richten.»

BR: Art. 93 E MG: Ziel: «Die Armee ist so zu organisieren, auszurüsten und auszubilden, dass sie ihre Aufgaben zeitgerecht vollumfänglich erfüllen kann.»

SR ändert und ergänzt: **Art. 93 E MG: Ziel und Zuständigkeit:** «Die Bundesversammlung erlässt die Grundsätze über die Organisation der Armee, legt die Gliederung der Armee fest und bestimmt die Truppengattungen, Berufsformationen und Dienstzweige. Sie kann ihre Befugnisse dem Bundesrat und dem VBS übertragen.»

BR ergänzt: **Art. 94 E MG: Milizprinzip:** «Die Organisation der Armee nach dem Milizprinzip beruht auf: einer Militärdienstpflicht, die für die Mehrheit der Angehörigen der Armee mehrere Jahre dauert; einer Aufteilung der Ausbildungsdienstpflicht auf eine Grundausbildung und wiederkehrende kurze Ausbildungsdienste für die Mehrheit der Angehörigen der Armee; einer festen Einteilung der Angehörigen der Miliz; dem Grundsatz, dass die Milizangehörigen auf allen Kader- und Kommandantenstufen sowie bei den Generalstabsoffizieren, mit Ausnahme der Stäbe der Armeestufe, die Mehrheit bilden; einer Beschränkung der Anzahl von stehenden Bereitschaftstruppen und von Berufsmilitärs auf das Notwendige; [...] Vom Grundsatz des Milizprinzips darf nur abgewichen werden, soweit dies gesetzlich vorgesehen und für die Aufgabenerfüllung der Armee zwingend notwendig ist.»

Art. 5 AO: Bestand der Armee: «Die Armee verfügt zur Erfüllung ihrer Aufträge über einen Bestand von höchstens 220 000 Mi-

litärdienstpflichtigen. Die aktive Armee hat einen Bestand von höchstens 140 000 Militärdienstpflichtigen. Die Reserve hat einen Bestand von höchstens 80 000 Personen. Sie ist in Formationen (Stäbe oder Truppeneinheiten) gegliedert. Nicht zum Bestand der Armee zählen die Militärdienstpflichtigen, die in die Stäbe des Bundesrates oder nach Artikel 60 MG nicht in Formationen eingeteilt sind.»

BR: Art. 95 E MG: Sollbestand der Armee: «Die Armee verfügt über einen Sollbestand von 100 000 Militärdienstpflichtigen. Nicht zum Sollbestand der Armee zählen: die Rekruten; [...]»

SR ändert und ergänzt: **Art. 1 E AO: Sollbestand der Armee:** «Die Armee verfügt über einen Sollbestand von 100 000

«Mit 100 000 wird der Sollbestand gegenüber der bisherigen Armee halbiert; vor zwanzig Jahren lag er noch bei über 600 000.»

Quelle: Botschaft des Bundesrates vom 3. September 2014, Ziffer 1.1.5 Bestand.

und einen Effektivbestand von höchstens 140 000 Militärdienstpflichtigen. Nicht zum Soll- und Effektivbestand der Armee zählen: die Rekruten; [...]; Durchdiener, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben; [...].»

Art. 6 AO: Gliederung:

«1 In der Grundstruktur gliedert sich die Armee in:

- a. den Armeestab, den Führungsstab der Armee und die Armeestabsteile;
- b. das Kommando der höheren Kaderausbildung;
- c. die Ausbildungsorganisationen der Armee: Lehrverbände, Schulen, Lehrgänge, Kurse, Kompetenzzentren;
- d. den Heeresstab;
- e. den Luftwaffenstab;
- f. die Logistikbasis der Armee;
- f^{bis}. die Führungsunterstützungsbasis;
- g. vier Stäbe der Territorialregionen;
- h. die Brigaden:

1. zwei Panzerbrigaden,
2. zwei Infanteriebrigaden,
3. zwei Gebirgsinfanteriebrigaden,
4. eine Infanteriebrigade der Reserve,
5. eine Gebirgsinfanteriebrigade der Reserve,

6. eine Logistikbrigade,

7. eine Führungsunterstützungsbrigade; h^{bis}. die Militärische Sicherheit;»

BR: Art. 96 E MG: Gliederung der Armee:

«Die Armee gliedert sich in:

- a. den Chef der Armee, unterstützt durch den Armeestab;
- b. das Kommando Operationen, einschliesslich:

1. des militärischen Nachrichtendienstes,
2. des Heeres, einschliesslich zweier mechanisierter Brigaden und des Kommandos Spezialkräfte,
3. vier Territorialdivisionen,
4. des Kommandos Militärpolizei,
5. der Luftwaffe, einschliesslich des Kommandos Einsatz Luftwaffe sowie einer Luftwaffenausbildungs- und -trainingsbrigade;

- c. die Logistikbasis der Armee, einschliesslich:

1. einer Logistikbrigade,
2. des Bereichs Sanität;

- d. die Führungsunterstützungsbasis, einschliesslich einer Führungsunterstützungsbrigade;

- e. das Kommando Ausbildung, einschliesslich:

1. der höheren Kaderausbildung,
2. fünf Lehrverbänden,
3. des Personellen der Armee.»

SR: Art. 2 E AO: Gliederung der Armee:

«[...] 2. des Heeres, einschliesslich dreier mechanisierter Brigaden und des Kommandos Spezialkräfte, [...]»

«[...] 6. Kompetenzzentrum SWISSINT c. das Unterstützungskommando, einschliesslich:

1. die Logistikbasis der Armee, einschliesslich einer Logistikbrigade und des Bereichs Sanität,
2. die Führungsunterstützungsbasis, einschliesslich einer Führungsunterstützungsbrigade;

- d. streichen [...].»

NR: Art. 2 E AO: Gliederung der Armee:

«Die Armee gliedert sich in:

- a. den Chef der Armee, unterstützt durch den Armeestab und das Kommando Operationen;

- b. das Kommando Heer, einschliesslich:

1. dreier mechanisierter Brigaden,
2. vier Territorialdivisionen, [...]

- c. das Kommando Luftwaffe, einschliesslich des Kommandos Einsatz Luftwaffe sowie einer Luftwaffenausbildungs- und -trainingsbrigade.

- d. das Unterstützungskommando, einschliesslich:



Unterstützung der Bevölkerung im Tessin.

1. die Logistikbasis der Armee, einschliesslich einer Logistikbrigade und des Bereichs Sanität,
2. die Führungsunterstützungsbasis, einschliesslich einer Führungsunterstützungsbrigade; [...]

Art. 7 AO: Truppengattungen, Berufsformationen und Dienstzweige

«1 Truppengattungen sind Elemente der Armee, zu deren Ausbildung Rekrutenschulen durchgeführt werden. Für die Dienstzweige werden keine Rekrutenschulen durchgeführt.

2 Die Armee besteht aus:

- a. den Truppengattungen: [...]
- b. den Berufsformationen: [...]
- c. den Dienstzweigen: [...]

BR: aufgehoben.

Art. 9 AO: Zuständigkeiten: «Der Bundesrat legt die Strukturen der Armee fest. VBS regelt Gliederung der Truppenkörper und Formationen. Das VBS regelt: die Gliederung der Truppenkörper und Formationen im Einzelnen; [...]

BR: Art. 98 E MG: Zuständigkeiten des Bundesrates: «Der Bundesrat legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Struk-

turen fest. Er legt in diesem Rahmen insbesondere die Truppengattungen, Dienstzweige und Berufsformationen der Armee fest und regelt Aufgaben, Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner Stäbe. [...]

BR: Art. 98 E MG: Zuständigkeiten des VBS: «Das VBS regelt im Rahmen der Strukturen die Detailorganisation.»

SR: Art. 4 EAO: Zuständigkeiten des Bundesrates: «Der Bundesrat legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Strukturen fest. Er legt in diesem Rahmen insbesondere die Truppengattungen, Dienstzweige und Berufsformationen der Armee fest und regelt Aufgaben, Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner Stäbe. [...]

SR: Art. 5 EAO: Zuständigkeiten des VBS: «Das VBS regelt im Rahmen der Strukturen die Detailorganisation. [...]

Art. 109a MG: Ausserdienststellung: Das VBS besorgt die Ausserdienststellung von Armeematerial.

BR erweitert: Art. 109a E MG: Ausserdienststellung: «[...] Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung mit einer Botschaft die Ausserdienststellung

oder Liquidation von Rüstungsgütern, deren Beschaffung die Bundesversammlung beschlossen hat, zur Genehmigung.»

SR ändert und ergänzt: «Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung mit einer Botschaft die Ausserdienststellung oder Liquidation von Kampfflugzeugen zur Genehmigung. Er konsultiert die Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte, bevor er die Ausserdienststellung oder Liquidation von anderen Rüstungsgütern, deren Beschaffung die Bundesversammlung beschlossen hat, vornimmt.»

NR [nichtig] ändert und ergänzt: «Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung mit einer Botschaft die Ausserdienststellung oder Liquidation von grossen Waffensystemen.»

Art. 130a MG: Zuständigkeit: «Das VBS regelt die Ausserbetriebnahme von Immobilien des Bundes, die nicht mehr für militärische Zwecke benötigt werden.»

BR: Art. 130c E MG: Genehmigungsvorbehalt: «Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung mit einer Botschaft die Ausserbetriebnahme oder Liquidation von Kampf- und Führungsbauten, deren Erstellung die Bundesversammlung beschlossen hat, zur Genehmigung.»

NR [nichtig]: streichen.

BR: Art. 148j E MG: «Die Bundesversammlung beschliesst für jeweils vier Jahre mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen für die finanziellen Mittel der Armee.»

BR in Botschaft: höchstens 19,5 Mia. Fr. über 4 Jahre; kein Betrag im Gesetz.

[SR: 20 Mia. Fr. über 4 Jahre; kein Betrag im Gesetz] [Antrag SiK-NR: minimal 5 Mia. Fr. pro Jahr über 4 Jahre; Betrag im Gesetz].

Art. 149 MG: Verordnungen der Bundesversammlung: «Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen nach den Artikeln [...] sowie ergänzende Bestimmungen über das Militärverwaltungsverfahren in der Form der Verordnung der Bundesversammlung.»

BR: aufgehoben.

SR: Art. 149 E MG: «Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen [...] in der Form der Verordnung der Bundesversammlung.» (siehe auch Art. 29, 93, 95-98 und 98a sowie Entwurf 5) ■

Der vorliegende Text wurde redaktionell per 6. August 2015 abgeschlossen, vor der Sitzung der SiK-SR vom 10./11.08.2015.